

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 246.

Sonntag, den 3. September.

1843.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den 25. September mit dem 14. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Zum Behufe der am Schlusse jedes akademischen Halbjahres vorzunehmenden Revision der Universitätsbibliothek werden alle diejenigen, welche Bücher aus derselben entliehen haben, unter Beziehung auf § 23—26 der Bibliothekordnung hierdurch aufgefordert, diese spätestens bis zum 9. September gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.
Leipzig, den 2. September 1843.
Die Universitätsbibliothek.
Gerßdorf.

Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 3. September 1843.

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, General-Commandant der Communalgarden, wird

Mittwoch den 6. d. Mts.

über die hiesige Communalgarde Revue halten. Die Bataillon und die Escadron versammeln sich hierzu, ohne Dienstsignal; auf ihren resp. Sammelplätzen in parademäßiger Dienstkleidung und treffen von hier aus Nachmittags 1 Uhr auf dem Exercierplatze ein.

Der Vice-Commandant der Communalgarde.
G. Haase.

Zwei Männerthänen.

Jüngst sah ich im Traume gar stattliche Eichen,
Von Umfang so mächtig, so riesenhaft groß,
Als sollt' es dem Lande zur Ehre gereichen,
Das solche Heroen gewieget im Schooß.

Es hob sich der Busen durch kräftige Bilder,
Es schwamm mir das Aug' in Entzücken dahin,
Ich sah die Natur, wenn auch gleich nur in wilder,
Doch starker und üppiger Pracht hier erblühn.

Ein Volk sah erstehn ich gar mutzig und bieder,
Voll inneren Werthes, voll äußerer Kraft;
Das sang nur der Tapferkeit ruhmvolle Lieder,
Das übte nur Treue in Frieden und Schlacht.

Und sittige Frauen und Mädchen umstanden
Die Schaaren der Krieger in einfacher Tracht,
Und blühende, tummelnde Buben empfanden
Im Keime schon Ahnung von Schwert und Racht.